

**Prüfungskommission
für Wirtschaftsprüfer**

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

**Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“**

2. Halbjahr 2025

Termin: 14. August 2025

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

- 1. Habersack, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
- 2. Wirtschaftsgesetze, 41., aktualisierte Auflage, 2025,
IDW Verlag

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus zwei Teilen. Es sind alle Teile und alle Aufgaben zu bearbeiten.

Gehen Sie von einer Gewichtung von 60 (Teil 1) zu 40 (Teil 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darstellungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften.

Teil 1

Die Alpha AG ist die Konzernspitze des Maschinenbaukonzerns „Alpha“. Der Konzern Alpha beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb technisch hochwertiger Maschinen, ist international tätig und beschäftigt weltweit über 3.000 Mitarbeiter.

Zu Mitgliedern des Vorstands der Alpha AG sind durch den Aufsichtsrat der Alpha AG die Herren Klug (K) und Schlau (S) sowie Frau Dr. Clever (C) bestellt worden. Nach der Geschäftsordnung der Alpha AG ist K der Vorstandssprecher und für die Geschäftsentwicklung, S für Produktion und Vertrieb und C für Recht und Personal zuständig. Die Satzung der Alpha AG regelt in § 7 Absatz 2 folgendes:

(1) ...

(2) *Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuren gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.*

Prokuristen wurden bei der Alpha AG nicht bestellt. Ebenso wenig wurde vom Aufsichtsrat der Alpha AG von der in § 7 Absatz 2 der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder zu modifizieren, Gebrauch gemacht.

Um auch zukünftig wettbewerbsfähig zu bleiben, hat der Vorstand beschlossen, Künstliche Intelligenz für den Konzern und seine Produkte nutzbar machen zu wollen. Für entsprechende Forschungen und Entwicklungen gründete die Alpha AG im Jahr 2022 eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, nämlich die KI GmbH. Der dort zunächst als einziger Geschäftsführer bestellte Gottlob Großkreutz (G) verstarb im November 2022 überraschend. Im Januar 2023 wurde in Fernando Freak (F) ein vermeintlich qualifizierter Nachfolger gefunden, mit dem ein Anstellungsvertrag auf Ebene der KI GmbH ausgehandelt wurde. Am 25.01.2023 wurde ein Anstellungsvertrag zwischen F und der KI GmbH unterzeichnet, der zum 01.02.2023 in Kraft treten sollte. Dieser wurde durch F und seitens der KI GmbH von K als Vorstandssprecher und von C als Personalverantwortlicher der Alpha AG jeweils mit dem Zusatz „i. V.“ unterzeichnet. Er wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und enthielt keine Regelung zu Kündigungsfristen. Als monatliche Vergütung wurden 10.000 Euro vereinbart. Der Vertrag sieht weiter vor, dass F bei der Führung seiner Geschäfte für die KI GmbH keinen Weisungen unterliegt und er die KI GmbH selbstständig leiten soll.

F wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 07.02.2023 zum Geschäftsführer der KI GmbH bestellt. Mit Datum 14.02.2023 wurde G im Handelsregister der KI GmbH gelöscht und mit gleichem Datum wurde F entsprechend seiner Bestellung als alleiniger Geschäftsführer eingetragen.

F begann seine Tätigkeit als Geschäftsführer zunächst mit gutem Erfolg. Die KI GmbH entwickelte bahnbrechende Produkte, stellte 40 Mitarbeiter ein und erhielt Aufträge für lukrative Projekte. Im Mai 2024 versäumte F allerdings infolge mangelnder Selbstorganisation, Unterlagen für eine sehr bedeutende und lukrative Ausschreibung rechtzeitig einzureichen. Die Zusammenstellung und Einreichung von Ausschreibungsunterlagen gehörten auf Grund der

Bedeutung für das Unternehmen zu seinem alleinigen Aufgabenbereich. Die KI GmbH hätte zweifellos den Zuschlag zu dem ausgeschriebenen Projekt erhalten, was ihr einen Gewinn von mindestens 200.000 Euro eingespielt hätte.

Der Vorstand der Alpha AG erfuhr davon am 03.06.2024. Die Vorstandsmitglieder der Alpha AG beschlossen in einer Vorstandssitzung, die am 20.06.2024 stattgefunden hat, dass F unverzüglich gekündigt und abberufen werden soll. C wurde durch schriftlichen Vorstandsbeschluss ermächtigt, alles Erforderliche für eine Trennung der KI GmbH von F zu unternehmen.

In einem persönlichen Treffen zwischen C und F am 11.07.2024 teilte die C dem F mit, dass er mit sofortiger Wirkung gekündigt sei. F ist empört, weist die Kündigung zurück und wendet ein, C müsse erst einmal durch eine Vollmachtsurkunde nachweisen, dass sie die KI GmbH überhaupt vertreten dürfe. Im Übrigen würde eine Kündigung „nur auf Zuruf“ ja gar nicht gehen. Ferner bedürfe es auch eines angemessenen Vorlaufs für eine Kündigung.

C als nach ihrer Einschätzung ausgewiesene „Personalerin“ war zwar anderer Meinung. Höchst vorsorglich teilte sie dem F dann aber doch in einem Schreiben vom 19.07.2024, dem das Original des von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Vorstandsbeschlusses vom 20.06.2024 beigefügt war, die Kündigung zum 31.07.2024, hilfsweise zum nächstzulässigen Kündigungszeitpunkt, mit. Das Schreiben nebst Vorstandsbeschluss wurde F am gleichen Tag persönlich von C übergeben.

Im August 2024 bietet F der KI GmbH weiter seine Leistungen an und verlangt im Gegenzug dafür die vereinbarte Vergütung. Der Vorstand der Alpha AG ist hierüber sehr verärgert und teilt dem F durch K und C mit, der Anstellungsvertrag sei doch gekündigt. Im Übrigen sei schon mehr als fraglich, ob der Anstellungsvertrag zwischen der KI GmbH und F jemals wirksam abgeschlossen worden sei.

Hilfsweise erklären K und C namens der KI GmbH die Aufrechnung gegen den von F geltend gemachten Anspruch mit Schadensersatzansprüchen der KI GmbH aus der von F zu vertretenden Fristversäumnis für die Teilnahme an der beschriebenen Ausschreibung.

Aufgabe 1: Hat F einen Anspruch gegenüber der KI GmbH auf Zahlung der Vergütung für August 2024 (gehen Sie bei der Prüfung auf alle im Sachverhalt angesprochenen relevanten Aspekte ein)?

Aufgabe 2: Angenommen, auch die Alpha AG hat aus der Geschäftsführung des F bei ihrer Tochtergesellschaft KI GmbH selbst Schäden erlitten. Könnte auch diese Schadensersatzforderung durch die KI GmbH gegenüber dem Zahlungsanspruch des F aufgerechnet werden (ungeachtet des eigenen Anspruchs der KI GmbH); was wäre hierzu ggf. erforderlich?

Teil 2

Cohiba (C), Davidoff (D) und Montecristo (M) sind begeisterte Zigarrenraucher und Whiskytrinker. Sie wollen ihre Passion auch wirtschaftlich umsetzen und einen Handel mit diesen Produkten, inklusive Verkauf an Endverbraucher, in einer Tabakstube eröffnen.

C ist bereits pensioniert. Er will seine gesamte Arbeitskraft einbringen und auch die persönliche Haftung für den Geschäftsbetrieb des Zigarren- und Whiskyhandels übernehmen. D und M sind nicht ganz so risikofreudig. D verpflichtet sich, eine von ihm geerbte Ladeneinrichtung, bestehend aus einem großen Eichenschrank und einem Teakholztresen, einzubringen. Die Ladeneinrichtung hat, durch Gutachten belegt, einen Gesamtwert von 10.000 Euro. M ist Eigentümer eines kleinen Grundstücks, auf dem eine stillgelegte Garage steht, die als Lagerfläche benutzt werden kann, nachgewiesener Wert 12.000 Euro. D und M wollen ihr gesamtes Risiko unternehmerischer Tätigkeit auf den Wert der einzubringenden Gegenstände begrenzen.

C, D und M schließen einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag ab und die gegründete Finetaste KG wird entsprechend im Handelsregister eingetragen. D und M erbringen die von ihnen zugesagten Einlagen gegenüber der Finetaste KG.

Aufgabe 1: Welche Rechtsgeschäfte sind zur Vereinbarung und Erbringung der Einlagen des D und des M an die Finetaste KG erforderlich? Gehen Sie dabei auch auf die jeweiligen Vertragspartner sowie auf die erforderliche oder zweckmäßige Form der entsprechenden Rechtsgeschäfte ein.

Die Finetaste KG schließt mit dem Lieferanten L-GmbH einen wirksamen Liefervertrag über größere Positionen Zigarren ab. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 35.000 Euro. Ferner stellt sich heraus, dass das Gutachten im Hinblick auf den Wert der von D eingebrachten Ladeneinrichtung zu großzügig ausgefallen ist und der wahre Wert dafür nur 5.000 Euro beträgt.

Aufgabe 2: Von wem kann die L-GmbH Zahlung der bestehenden Kaufpreisforderung verlangen?

Die Geschäfte der Finetaste KG florieren. Sie kauft eine Immobilie und stellt dem etwas „klamm“ gewordenen M darin ein Appartement zu Wohnzwecken zur Verfügung, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen. M wohnte die letzten 12 Monate darin. Der angemessene Mietpreis für das Appartement beträgt 900 Euro/Monat. Der Vermieter V der Betriebsimmobilie der Finetaste KG hat offene Mietforderungen gegenüber der Finetaste KG in Höhe von 12.000 Euro und möchte diese nunmehr einziehen.

Aufgabe 3: Von wem und in welcher Höhe kann V die Begleichung der offenen Mietzinsforderung verlangen? (Gehen Sie hier davon aus, dass der wahre Wert der durch D eingebrachten Ladeneinrichtung 10.000 Euro war.)

D verliert die Lust an seiner Beteiligung an der Finetaste KG. Mit Zustimmung seiner Mitgesellschafter C und M verkauft und überträgt er seinen Anteil zu einem vereinbarten Kaufpreis von 80.000 Euro wirksam an K. Das Ausscheiden des D und der Eintritt des K werden im zuständigen Handelsregister wie folgt eingetragen und bekanntgemacht:

Der Kommanditanteil des Kommanditisten D ist im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den Kommanditisten K übergegangen.

Aufgabe 4:

- a) Kann der Whiskylieferant W, der der Finetaste KG größere Mengen Whisky geliefert hat, sich wegen Begleichung seiner Kaufpreisforderung an D halten, wenn die Verbindlichkeit des W aus dem Kaufvertrag bereits vor Ausscheiden des D aus der Finetaste KG begründet wurde und fällig war? (Gehen Sie auch hier davon aus, dass der wahre Wert der durch D eingebrachten Ladeneinrichtung 10.000 Euro war.)
- b) Was sollte K aus haftungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf Verbindlichkeiten, die zwischen seinem Eintritt und seiner Eintragung in das Handelsregister begründet wurden, bei der Vereinbarung über den Kauf der Gesellschaftsanteile mit D beachtet haben? Machen Sie einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.